

## **Stellungnahme des DGB-Bezirks**

### **Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt**

zum Entwurf für ein Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Drs. 17/259)

## **Stellungnahme des DGB-Bezirks Niedersachsen – Bremen - Sachsen-Anhalt**

zum Entwurf für ein Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Drs. 17/259)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Niedersächsischen Landtag hat den Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt, mit Schreiben vom 27.06.2013 eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf für ein Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz, im Folgenden „Vergabegesetz“) einzureichen. Dieser Einladung kommen wir gerne nach. Die nachfolgende Stellungnahme berücksichtigt Anregungen der DGB-Gewerkschaften EVG, IG BAU, IG Metall und verdi und ist mit allen Mitgliedsgewerkschaften des DGB abgestimmt.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Vergabegesetze der Länder sind ein wichtiger Baustein, um Niedriglöhne zurückzudrängen, soweit möglich Tariftreue vorzuschreiben und allgemeine soziale Mindeststandards durchzusetzen. Dieser Gedanke liegt auch dem vorliegenden Entwurf zu Grunde, wie neben der Gesetzesbegründung auch in § 1 deutlich erkennbar ist. Dort wird richtigerweise darauf verwiesen, dass das Gesetz „Verzerrungen im Wettbewerb [...], die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen“ entgegenwirken und „Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme mildern“ solle.

Der vorgeschlagene Entwurf weist in die richtige Richtung. Verglichen mit dem derzeit bestehenden Landesvergabegesetz stellt er (beispielsweise aufgrund des vorgesehenen vergabespezifischen Mindestlohns, aufgrund der Berücksichtigung des ÖPNV und weiterer Branchen sowie aufgrund der Verankerung zusätzlich zu berücksichtigender sozialer Kriterien) einen deutlichen Fortschritt dar. Gleichwohl halten wir in einigen Punkten Änderungen für sinnvoll.

Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes sollte der Entwurf in folgenden Punkten ergänzt oder überarbeitet werden:

1. **§ 2 Abs. 1:** Wir halten den Schwellenwert von 10.000 Euro für zu hoch. Unser Vorschlag ist, ihn auf 5.000 Euro zu senken. Nur so ist gewährleistet, dass auch kleinere Auftragsvergaben, die einen durchaus nennenswerten Teil aller Vergaben darstellen, vom Vergabegesetz erfasst werden.

2. **§ 5 Abs. 1:** Wir empfehlen, nicht nur Mindestentgelte, sondern auch sonstige Mindest-Arbeitsbedingungen vorzuschreiben, die in allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen geregelt sind.

3. **§ 5 Abs. 1:** An dieser Stelle fehlt die Nennung von Lieferleistungen, die in § 2 Abs. 1 noch genannt sind. Es ist unverständlich, weshalb Lieferleistungen von der Tariftreuepflicht ausgenommen sein sollen. Wir empfehlen daher, analog zu § 2 Abs. 1 die Formulierung „*Liefer-, Bau- und Dienstleistungen*“ zu verwenden.

4. **§ 5 Abs. 4 Satz 3:** Wir begrüßen die Idee, einen Beirat zu bilden, der die Entscheidung der Landesregierung hinsichtlich der Bestimmung eines repräsentativen Tarifvertrags für den ÖPNV vorbereitet. Allerdings halten wir es für sinnvoll, aus der Kann-Regelung eine Muss-Regelung zu machen und ausdrücklich zu vermerken, dass dieser Beirat sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner zusammensetzt.

5. **§ 5 Abs. 5:** Die Servicestelle sollte für verschiedene Gewerke im Baubereich auch Listen mit Stundenverrechnungssätzen auf der Grundlage von Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien zur Verfügung stellen, damit ausschreibende Stellen die eingehenden Angebote fundiert prüfen können. Sie sollte ferner einheitliche Ausschreibungsunterlagen zur Verbesserung der Qualität und zur Erleichterung der Arbeit für die ausschreibenden Stellen zur Verfügung stellen.

6. **§ 5 Abs. 5:** Wir schlagen vor, der Servicestelle einen Beirat zur Seite zu stellen, der paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberseite zusammengesetzt wird. Als Aufgaben des Beirats sollten definiert werden: Die Beratung des zuständigen Ministeriums in Fragen der Tariftreue und der Vergabepolitik, die Beratung hinsichtlich der Kontroll- und Prüfprozesse bei den ausschreibenden Stellen sowie die Information über aktuelle tarifliche Entwicklungen. Dies gewährleistet eine enge Vernetzung der Servicestelle mit den Sozialpartnern.

7. **§ 5 Abs. 5:** Die Servicestelle sollte zu einer Anlaufstelle erweitert werden, an die sich wenden kann, wer Zweifel an der rechtmäßigen Durchführung eines bestimmten Ausschreibungsverfahrens bzw. an der Rechtmäßigkeit eines erfolgreichen Angebots hat. Sofern die Servicestelle nach einer Vorprüfung auf Basis der vorliegenden Informationen die vorgebrachten Bedenken teilt, sollte sie das Recht haben, die ausschreibende Stelle zur Kontrolle des siegreichen Angebots zu verpflichten. Nur so kann gewährleistet werden, dass Informationen über unlautere Angebote auch zur Kontrolle und damit gegebenenfalls zum Ausschluss dieses Angebots bzw. zu Sanktionen führen.

8. **§ 6:** Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Vergabegesetz einen vergabespezifischen Mindestlohn sowie eine Günstigkeitsregelung für die Beschäftigten vorsieht.

9. **§ 6 Abs. 1:** An dieser Stelle fehlt erneut die Nennung von Lieferleistungen, die in § 2 Abs. 1 noch genannt sind. Es ist unverständlich, weshalb Lieferleistungen von der Pflicht zur Einhaltung des vergabespezifischen Mindestlohns ausgenommen sein sollen. Wir empfehlen daher, analog zu § 2 Abs. 1 die Formulierung „*Liefer-, Bau- und Dienstleistungen*“ zu verwenden.

10. **§ 6 Abs. 2:** Die Kommission zur Anpassung des vergabespezifischen Mindestlohns sollte sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeber sowie des zuständigen Ministeriums zusammensetzen, entsprechend sollten die Sozialpartner auch im Gesetz genannt werden.

11. **§ 7 Abs. 1:** Die Übernahme der Beschäftigten des bisherigen ÖPNV-Betreibers sollte dem neuen ÖPNV-Betreiber zur Auflage gemacht werden, sofern der bisherige ÖPNV-Betreiber die Beschäftigten nicht anderweitig einsetzen kann und will. Die bestehende Formulierung im Gesetzentwurf überlässt der ausschreibenden Stelle die Entscheidung, ob dem neuen Betreiber die Übernahme der Beschäftigten vorgegeben wird. Damit droht sie zu einem Einfallstor für Lohndumping im Rahmen von Ausschreibungen zu werden.

12. **§ 10:** Wir begrüßen, dass Mittelstandsförderung als verpflichtendes Ziel formuliert wird. Wir begrüßen ferner die Vorgabe, dass Ausschreibungen nach Möglichkeit in Teillote aufgeteilt werden sollen. Dies erhöht die Chance kleiner und mittlerer Unternehmen, den Zuschlag zu erhalten.

13. **§ 11 und 12:** Wir begrüßen die Verankerung zusätzlicher sozialer und ökologischer Kriterien.

14. **§ 13:** Wir begrüßen die Aufnahme der ILO-Kernarbeitsnormen.

15. **§ 13 Abs. 4:** Der hier geregelte Rückgriff auf anerkannte Zertifizierungen und Nachweise erscheint uns geeignet, die produktionsseitige Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei für die auftragnehmenden Unternehmen vertretbarem Aufwand sicherzustellen.

16. **§ 14 Abs. 3:** Der Schwellenwert, unterhalb dessen auf die Verpflichtung zur Vorlage von Erklärungen und Nachweisen durch Nachunternehmer verzichtet werden kann, ist mit 5.000

Euro zu hoch. Er stellt damit ein Einfallstor für Lohndumping dar: Es droht, dass Auftragnehmer ihren Auftrag in kleinere Auftragsvolumina aufteilen und ohne Auflagen an Nachunternehmer weitergeben. Wir schlagen daher eine Senkung auf 500 Euro vor.

17. **§ 15 Abs. 1:** Hier sind keine verpflichtenden, verdachtsunabhängigen Kontrollen vorgesehen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Wirksamkeit von Tariftreueregelungen entscheidend von funktionierenden Kontrollen abhängt. Genau dies stellt auch einen entscheidenden Mehrwert eines Tariftreue- und Vergabegesetzes dar. Wir schlagen daher vor, die Formulierung aus einem früheren Gesetzesentwurf der SPD (Drucksache 16/3636) zu übernehmen:

*„Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der in diesem Gesetz normierten Auflagen und Pflichten zu überprüfen. Die Kontrollen sind bei mindestens 20 % aller Aufträge eines Jahres durchzuführen.“*

18. **§ 15 Abs. 1:** Um Kontrollen wirksam durchführen zu können, genügt es nicht, Einsicht in Entgeltabrechnungen des beauftragten Unternehmens und der Nachunternehmen sowie in sonstige Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen nur *„Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.“* Wichtig ist vielmehr auch, dass die Auftraggeber die entsprechenden Lohngruppen zur Kenntnis nehmen und deren Einhaltung kontrollieren. Wir empfehlen also, die eben zitierte Passage wie folgt zu ergänzen: *„Umfang, Art, Dauer, die Lohngruppe und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.“*

19. **§ 15 Abs. 1:** Ergänzend halten wir es für sinnvoll, zumindest in der Gesetzesbegründung/-erläuterung darauf hinzuweisen, dass bei Kontrollen im Baubereich nicht nur der Mindestlohn für Ungelernte und Angelernte – also der niedrigste Mindestlohn – kontrolliert werden sollte. In der Praxis stellt genau dies eine Schwachstelle dar.

20. **§ 16 Abs. 3:** Die Servicestelle gemäß § 5 Abs. 5 sollte Listen führen und zur Verfügung stellen, auf denen diejenigen Unternehmen verzeichnet sind, die von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen sind. Diese Listen müssen für alle ausschreibenden Stellen in Niedersachsen verbindlich sein.